Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4631

14. 05. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4399 –

Asbestsanierung im Palast der Republik und ordnungsgemäße Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

Das Wettbewerbsverfahren zum Palast der Republik (PdR), das am 22. Dezember 1995 durch den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Klaus Töpfer, mit Nennung des „Wettbewerbssiegers" beendet wurde, läßt Zweifel am Ablauf des Ausschreibungsverfahrens aufkommen. Hervorgerufen werden diese Zweifel u. a. durch folgenden Aspekt: Einer der Wettbewerbsteilnehmer, der auch als Wettbewerbssieger benannt wurde, hat 1990 in einem vorangegangenen Vertrag den Bericht zur Asbestbewertung des PdR erbracht. Die gutachterlichen, finanziell abgegoltenen Vorleistungen haben dem Wettbewerbsteilnehmer Insiderwissen eingebracht, was Vorteilnahme und finanzielle Begünstigungen darstellen könnte. Der Wettbewerbssieger, Dipl.-Ing. Rainer Tepasse, schreibt dazu selbst in einem Artikel „Palast der Republik: Asbestentfernung beschlossen" (Sonderheft „Spezialisten entsorgen Gefahrenstoffe im Hochbau", herausgegeben von der ADE Güterschutzgemeinschaft für Asbestdemontage- und -entsorgungstechnik e.V. zur UTECH 1996, Seite 30): „Das Ingenieurbüro ATD Überbetrieblicher sicherheits- und umwelttechnischer Dienst, ein Unternehmen der Ingenieurgruppe Tepasse, ist Ende Dezember 1995 mit den Ingenieurleistungen der Asbestbeseitigung im Palast der Republik beauftragt worden. Bei der Erstellung des Angebots, das von dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Klaus Töpfer, als von ‚hervorragender Qualität' gewürdigt wurde, konnte der ATD auf seine umfangreichen Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Jahr 1990 und folgende zurückgreifen."

1. Warum wurde eine für alle Teilnehmer sehr kostenintensive Ausschreibung vorgenommen, obwohl in der 19. Sitzung des Haushaltsausschusses festgelegt wurde, daß ohne Vorliegen eines Nutzungskonzeptes die Freigabe von Haushaltsmitteln nicht zur Debatte stünde, da die Nutzungskonzeption Grundlage der Sanierungskonzeption ist und dadurch erhebliche Mittel eingespart werden könnten?

   Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Nutzungskonzept die Grundlage für die Sanierungsplanung darstellt?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 6. Mai 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ohne das vollständige Entfernen des gesamten Spritzasbestes ist eine multifunktionale Nutzung, wie sie von den Gutachtern in der 19. Sitzung des Haushaltsausschusses gefordert wurde, nicht realisierbar; daher muß der Asbest in jedem Falle beseitigt werden.

Die Durchführung der Asbestbeseitigung prüft das beauftragte Planungsbüro. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vorgelegt werden.

2. Wann wird voraussichtlich dem Deutschen Bundestag eine Nutzungskonzeption für den PdR vorgelegt, und welche Gründe gibt es dafür, daß dies nicht bereits geschah?

Eine Nutzungskonzeption für den Schloßplatz in Berlin, auf dem sich der ehemalige Palast der Republik befindet, muß insbesondere mit dem Land Berlin beraten und abgestimmt werden. Die Gespräche finden im Gemeinsamen Ausschuß Bund/Berlin statt. Nach Vorliegen der Ergebnisse werden die Vorschläge einer Nutzungskonzeption dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages unterbreitet.

3. Wann, an wen und unter welchen Voraussetzungen erfolgte die Auftragsvergabe für die Sanierungsplanung des PdR?

Der Auftragserteilung ging ein Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Dienstleistungsrichtlinie) voraus. Der Zuschlag erfolgte unter Zugrundelegung der Kriterien nach Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstleistungsrichtlinie auf das günstigste Angebot.

Der Planungsauftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau an die Oberfinanzdirektion Berlin als Voraussetzung für einen Vertragsabschluß wurde mit Erlaß vom 18. März 1996 erteilt. Am 27. März 1996 wurde das Ing.-Büro ATD mit der Vorentwurfsplanung für die Asbestbeseitigung im ehemaligen Palast der Republik beauftragt.

4. Wurden dem Wettbewerbssieger durch vorangegangene Gutachtertätigkeiten Vorleistungen finanziell abgegolten?
Haben diese Vorleistungen dem später benannten Wettbewerbssieger Insiderwissen verschafft, und stellt dies nicht gegenüber den anderen Wettbewerbsteilnehmern eine inhaltliche Vorteilnahme und finanzielle Begünstigung dar?

Bei den vom Ing.-Büro ATD im Rahmen des Werkvertrages mit dem Palast der Republik im Jahre 1990 erbrachten Leistungen handelt es sich um eine in sich abgeschlossene und seinerzeit vollständig vergütete Gutachtertätigkeit (siehe auch Antwort zu Frage 5).

Eine Kurzfassung des im Rahmen dieses Vertrages erstellten Gutachtens war Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Außerdem hatte jeder Bieter die Möglichkeit, das ausführliche Gutachten im Bauamt einzusehen und, soweit erforderlich, Kopien zu ziehen. Die Möglichkeit einer Ortsbesichtigung war ebenfalls gegeben.

Einreden oder Beschwerden gegen das Verfahren wurden während dieser Ausschreibungszeit nicht vorgetragen.

5. Gibt es einen schriftlichen Vertrag zwischen der ehemaligen DDR-Regierung und dem Ingenieurbüro Tepasse, in dem dem genannten Büro (alle) Folgeaufträge zur Sanierungsplanung zugesagt wurden?

6. Wenn ja, ist dieser Vertrag rechtskräftig?

   Wie lauten die rechtskräftigen Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung als Rechtsnachfolger und dem Ingenieurbüro Tepasse bezüglich des Palastes der Republik?

Ein Vertrag zwischen der DDR-Regierung und dem Ing.-Büro ATD existiert nicht.

Mit dem vorliegenden Vertrag zwischen der Einrichtung „Palast der Republik" und dem Ing.-Büro ATD vom 18. Mai 1990 wurden in einer „ersten Untersuchungsstufe" ausschließlich die Feststellung von asbesthaltigen Bauteilen und Bewertung der Dringlichkeit einer Sanierung sowie die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes beauftragt. Eine Beauftragung weiterer Leistungen wurde folgerichtig nicht zugesagt.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Ausschreibung eine Farce darstellte, wenn sie nur durchgeführt wurde, um Klagen der Europäischen Union vorzubeugen?

Nein.

8. Ist der für die DDR-Regierung Unterzeichnende dieses Vertrages heute in der Oberfinanzdirektion an mitentscheidender Stelle des Vergabeverfahrens beschäftigt?

Der Unterzeichner des Vertrages zwischen dem Palast der Republik und dem Ing.-Büro ATD ist heute als Referent der Oberfinanzdirektion Berlin tätig und ist weder mit dem Ausschreibungsverfahren noch mit der Vergabeentscheidung befaßt gewesen.

9. Ist es wahr, daß den acht Teilnehmern der Endausscheidung im Verfahren nur ein Gutachten zur Einsicht zur Verfügung stand, jedoch der Gutachter Tepasse den 1990 erstellten Bericht ständig zur Verfügung hatte?

   Wenn ja, welche Auffassung hat die Bundesregierung zu dieser Tatsache?

Siehe Antwort zu Frage 4.

10. Wenn ja, war die Zeit für die Wettbewerbsteilnehmer zur Auswertung des Berichtes zur Asbestbewertung nach Auffassung der Bundesregierung trotzdem ausreichend?

Davon ausgehend, daß sämtliche Bewerber sach- und fachkundig sind und ein solches Gutachten in kurzer Zeit erfassen und auswerten können, war der Zeitraum bis zur Angebotsabgabe für die Bearbeitung angemessen.

11. Inwieweit war nach Auffassung der Bundesregierung eine Chancengleichheit der Teilnehmer im Verfahren gewährleistet?

Durch die Überlassung einer Kurzfassung des Gutachtens, die mögliche Einsichtnahme und Auswertung desselben und die Möglichkeit, den Palast der Republik vor Ort jederzeit besichtigen zu können, war die Chancengleichheit der Bewerber im Auswahlverfahren gewährleistet (siehe auch Antworten zu den Fragen 4 und 9).

12. Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen eines Vergabeüberprüfungsverfahrens den durch die Vereinigung asbestsachverständiger Architekten und Ingenieure e.V. (VAAI) in einem offenen Brief an den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Klaus Töpfer, am 19. März 1996 aufgeworfenen und in der Anfrage benannten Inhalten nachzugehen?

    Wenn nein, warum nicht?

Das Vergabeverfahren ist bereits von der dafür zuständigen Vergabeprüfstelle der Oberfinanzdirektion Berlin unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes geprüft worden. Mängel im Verfahren wurden nicht festgestellt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333